

Satzung des Vereins

Kampfkunst Michelstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Kampfkunst Michelstadt e.V.

und hat seinen Sitz in

Michelstadt / Odenwald, Pelarstraße 1A

2. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 70907 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und beantragt die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Kampfkunst (speziell Ju-Jutsu, Zweikampf und Selbstverteidigung), Sport und Spiel
 - die sportliche und soziale Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Bildungsangebote in Form von Projekten und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bereich des sport- und bewegungsorientierten Handelns.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. Hessischen Ju-Jutsu-Verband e.V.
3. Muay Thai Bund Deutschland e.V.
4. Hessischer Boxverband e.V.

§ 4 Farben und Abzeichen

1. Die Farben des Vereins sind: Schwarz, grün, rot, gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
3. Der Verein hat a) aktive Mitglieder und b) passive Mitglieder
4. Aktive Mitglieder sind solche, die sich an der Ausübung des Kampfsportes aktiv beteiligen. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
5. Passive Mitglieder sind solche, die Interesse am Kampfsport haben und den Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen finanziell unterstützen.
6. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. Durch Verzug über 40 Kilometer vom Trainingsort entfernt. Wohnt das Mitglied bei Vereinseintritt über 40 Kilometer entfernt, ist dies später kein Grund zur Beendigung der Mitgliedschaft.
3. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes vorzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung (Dieses Organ nimmt die Arbeit auf sobald es aufgrund einer zahlenmäßigen Präsenz Jugendlicher aktiver Mitglieder im Verein notwendig wird.)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnungspunkte sollen enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind. (siehe § 8c)
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvorschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeter von mindestens 20% der Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden der/ dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitende.
4. Der 1. Vorsitzende ist mit der Vertretung des Vereins nach außen und seiner Geschäftsführung beauftragt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus einer Reihe der Mitglieder ergänzen

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Den Beitrag für erwachsene Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt die Beiträge, orientiert an den Kosten und Ausgaben des Vereins, zu verändern. Der Jahresbeitrag ist auf volle Euro aufzurunden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und monatlich zu zahlen.
4. Aufnahmegelder, Beiträge für Kinder, Jugendliche, Kurzzeitmitglieder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sonderbeiträge der Mitglieder für die Mitgliedschaft in den Fachsportverbänden sind nicht Bestandteil des Vereinsbeitrages und müssen von den Mitgliedern selbst getragen werden.
5. Beitragszahlungen können vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnung der Zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/ der Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
5. Die unter § 13 aufgeführten Punkte 1,2,3,4 treten in Kraft, wenn die Anzahl jugendlicher Vereinsmitglieder es notwendig machen.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

